

Gesetzentwurf

der Fraktion DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes und des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen

A. Problem

Gemäß § 18 Satz 2 des Asylverfahrensgesetzes ist die Entscheidung des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge im Asylverfahren nicht verbindlich für das im Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen geregelte Auslieferungsverfahren.

Ein Ausländer, der als politisch Verfolgter anerkannt ist, kann somit an seinen Verfolgerstaat zur Strafverfolgung oder Strafvollstreckung ausgeliefert werden.

Der Freitod des türkischen Staatsangehörigen Cemal Kemal Altun mahnt, dem Asylrecht den aus seiner grundgesetzlichen Garantie (Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 GG) folgenden Vorrang einzuräumen, indem die im Asylverfahren erfolgte Anerkennung auch im Auslieferungsverfahren bindet und eine Auslieferung an den Verfolgerstaat hindert.

B. Lösung

Änderung des § 18 Satz 2 des Asylverfahrensgesetzes und Ergänzung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen in § 6 durch einen weiteren Absatz.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Asylverfahrensgesetzes und des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Asylverfahrensgesetzes

Das Gesetz über das Asylverfahren (Asylverfahrensgesetz — AsylVfG) vom 16. Juli 1982 (BGBl. I S. 946) wird wie folgt geändert:

§ 18 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dies gilt im Auslieferungsverfahren nicht, wenn die Anerkennung in einer verfahrensabschließenden Entscheidung des Bundesamtes oder des Verwaltungsgerichts versagt worden ist.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen

Das Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) vom 23. Dezember 1982 (BGBl. I S. 2071) wird wie folgt geändert:

Nach § 6 Abs. 2 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Die Auslieferung ist nicht zulässig, wenn der Verfolgte als Asylberechtigter anerkannt ist. Bis zum rechtskräftigen Abschluß des Asylverfahrens ist die Entscheidung über die Auslieferung auszusetzen.“

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 28. September 1983

Beck-Oberdorf, Schily, Kelly und Fraktion

Begründung

1. Die Erfahrung, wie unendlich mühselig und oft ergebnislos es ist, einen Ort zum Überleben zu finden, mußten viele im Nazi-Deutschland politisch Verfolgte im Ausland machen. Die Bundesrepublik Deutschland sollte daher ein Land werden, in dem politisch Verfolgte ein großzügiges Asylrecht genießen.

Die Bedeutung, die diesem Recht beigemessen wurde, ergibt sich aus einer Ausgestaltung als Grundrecht in Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes.

Aus dieser geschichtlichen Bedeutung bereits folgt, daß dem Asylrecht Vorrang einzuräumen ist gegenüber dem Strafanspruch des Heimatstaates des politisch Verfolgten. Dieser Vorrang ist allein dadurch sicherzustellen, daß der rechtskräftig anerkannte Asylberechtigte grundsätzlich nicht an seinen Heimatstaat ausgeliefert werden darf.

Das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars nimmt ebenfalls den Standpunkt ein, daß anerkannte Flüchtlinge nicht in ihr Herkunftsland ausgeliefert werden dürfen.

2. Durch die Regelung in § 18 AsylVfG (früher § 45 AuslG), wonach die Entscheidung des Bundesamtes im Asylverfahren in allen Angelegenheiten verbindlich ist, in denen die Anerkennung rechtserheblich ist, mit Ausnahme für das Auslieferungsverfahren, wird eine Auslieferung an das Herkunftsland aber möglich. Das über die Zulässigkeit der Auslieferung entscheidende Oberlandesgericht prüft unabhängig und neben dem asylrechtlichen Verfahren gemäß § 6 IRG, ob eine politische Verfolgung droht. Kommt das Oberlandesgericht trotz bestandskräftiger Anerkennung als politisch Verfolgter im Asylverfahren, möglicherweise nach Entscheidungen von Verwaltungsgericht und Oberverwaltungsgericht, zur entgegengesetzten Auffassung, stehen zwei divergierende Entscheidungen in ein und derselben Sache nebeneinander. Dies ist mit rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht vereinbar.

Darüber hinaus wird das erlangte Asylrecht durch den Vollzug der Auslieferung faktisch entzogen. Ebenso auch die Rechtsstellung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 — Genfer Konvention —, ohne daß einer der Verlustgründe nach Artikel 1 C dieses Abkommens vorgelegen haben muß. Das bedeutet eine Verletzung einer völkerrechtlichen Verpflichtung durch die Bundesrepublik Deutschland.

Die Zusicherung der Spezialität, nämlich Beschränkung der Strafverfolgung auf die Tat,

deretwegen die Auslieferung bewilligt wurde und das Recht, den Staat nach endgültigem Verfahrensabschluß zu verlassen, ändert an diesem Ergebnis nichts. Das Bundesverfassungsgericht hat es bisher ausdrücklich offengelassen, wie zu entscheiden wäre, wenn eine rechtskräftige Anerkennung als Asylberechtigter vorläge. Es hat aber darauf hingewiesen, daß zwar bei der Auslieferung an einen Staat mit freiheitlich-demokratischer Rechtsordnung und geordneten innerstaatlichen Verhältnissen die Zusicherung der Spezialität der Strafverfolgung in der Regel als ausreichende Garantie gegen politische Verfolgung des Ausgelieferten angesehen werden kann, dies aber nicht generell für den Auslieferungsverkehr mit allen Staaten gelten könne (vgl. BVerfG, Beschluß vom 23. Februar 1983, InfAuslR 1983, 148 = NJW 1983, 1723).

Wird im Asylverfahren eine politische Verfolgung festgestellt, heißt dies, daß der verfolgende Staat Menschenrechte nicht beachtet. Eine absolute Garantie für die Einhaltung des Spezialitätsgrundsatzes von diesem Staat kann es dann nicht geben. Um dem Recht auf Asyl entsprechend seiner grundgesetzlichen Stellung dennoch gerecht zu werden, ist die Entscheidung zu treffen, dem Asylrecht grundsätzlich den Vorrang vor der Auslieferung einzuräumen.

Dies geschieht durch die vorgeschlagene Änderung des § 18 Satz 2 AsylVfG und die Ergänzung des § 6 IRG. Verzögerungen im Auslieferungsverfahren, die durch die Vorgeflichkeit der Entscheidung im Asylverfahren möglicherweise eintreten, müssen hingenommen werden. Endet das Asylverfahren mit einer ablehnenden Entscheidung, verbleibt es bei der bisherigen Regelung und damit den bisherigen Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine Auslieferung gemäß § 6 Abs. 1 und 2 IRG.

3. Nicht zuletzt das Gebot der Menschlichkeit fordert die vorgeschlagene Gesetzesänderung. Der Freitod von Cemal Kemal Altun gibt Anlaß darüber nachzudenken, was es für einen Menschen bedeutet, an den Staat ausgeliefert zu werden, aus dem er wegen politischer Verfolgung geflüchtet ist, um sich vor den Gerichten eben dieses Staates zu verantworten oder in dessen Gefängnissen zu sitzen.
4. Der Vorschlag entspricht der Anregung des damaligen Vertreters des Hohen Flüchtlingskommissars während der Beratung des Asylverfahrensgesetzes (vgl. Dr. Joachim Henkel in ZAR 1981, 90).

